

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Der Verfassungsentwurf

[urn:nbn:de:bsz:31-323443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323443)

Die Verfassung.

Ueber die Verfassung sind auf Befehl Euerer Königlichen Hoheit der Synode zwei Vorlagen zugegangen: 1. der Entwurf einer Kirchenverfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums und 2. ein Gesetz, die Einführung der Kirchenverfassung betreffend.

1. Der Verfassungsentwurf.

Nachdem die Staatsregierung ihre bisherige übergeordnete Stellung zu den kirchlichen Behörden in Folge der Gesetze vom 9. October v. J. aufgegeben und die Kirche die Zusicherung ihrer freien und selbständigen Stellung erhalten hatte, konnte den Grundsätzen des evangelischen Protestantismus zufolge diese Freiheit und Selbständigkeit unmöglich darin gefunden werden, daß die bisher von der Staatsregierung ausgeübten Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse ohne Weiteres an die kirchlichen Behörden, welche bis dahin selbst nur Staats-Central-Mittelstellen gewesen waren, übergingen. Der uns vorgelegte Verfassungsentwurf hat seinen Standpunkt auf denjenigen Grundlagen genommen, auf welchen nach unserer Ueberzeugung die evangelische Kirche allein ihr eigenthümliches Wesen und Leben und die Fülle ihrer Kräfte und Gaben wirksam und ungehindert zu entfalten im Stande ist. Nach einer eben so umfassenden als eingehenden Berathung, in welcher alle etwaigen Bedenken gegen die Grundideen, von denen der Verfassungsentwurf getragen ist, aufs reiflichste erwogen wurden, konnte die Synode im Allgemeinen und Wesentlichen sich mit demselben nur einverstanden erklären. Die in dem Kommissionsbericht und den Protokollen der Synode niedergelegten Abänderungen, welche die Synode auf Antrag ihrer Kommission oder einzelner Mitglieder für erforderlich hielt, betreffen den Geist und Kern des Entwurfes **nicht**, sondern haben den Zweck, theils die einzelnen Verfassungsbestimmungen noch genauer zu formuliren, theils dieselben dem Grundcharakter des

Entwurfes noch konformer zu machen. Hiernach geht die unterthänigste Bitte der Synode dahin:

Eure Königliche Hoheit wolle der im Entwurfe vorgelegten Kirchenverfassung, so wie sie aus den Berathungen der Synode hervorgegangen ist, die höchste Sanktion zu ertheilen geruhen.

2. Die Einführung der Verfassung.

Die Synode hält es für ebenso wünschenswerth, daß die Einführung der Kirchenverfassung nicht übereilt, als daß sie baldthunlichst und mit Kraft vollzogen werde. Sie hält die Frist eines Jahres für genügend, und hofft namentlich auch, daß die Organe, welchen die Einführung anvertraut sein wird, es weder an der hierzu erforderlichen Umsicht, noch an der wünschenswerthen Entschlossenheit werden fehlen lassen. In diesem Betreffe richtet die Synode an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte:

Die Einführung der neuen Kirchenverfassung binnen Jahresfrist in der Weise, wie dieselbe von der Synode beschlossen worden ist, anordnen zu wollen.

3. Die Visitationsordnung.

Die Ausarbeitung einer neuen Visitationsordnung ist durch die neue Kirchenverfassung eine dringende Nothwendigkeit geworden.

Demzufolge hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, nach Einführung der Kirchenverfassung sofort eine Instruktion für die Visitation der Dekanate und Kirchengemeinden ausgeben zu lassen.

4. Die Diener der Kirche.

In Folge der neuen Kirchenverfassung werden voraussichtlich die Geschäfte der Dekane sich vermehren. Um verdienten